



AQUILA NATURSCHULE

Jan Ebert

*Artenschutz - Umweltbildung - Kartierungen -
Naturfotografie*

Mistelfeld, 15.06.2023

Brutvogelkartierung bei Unterzettlitz

1. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet, auf dem von der Firma IBC-Solar eine PV-Anlage errichtet werden soll, liegt südwestlich der Ortschaft Unterzettlitz. Bei der Fläche handelt es sich um ein Getreidefeld.

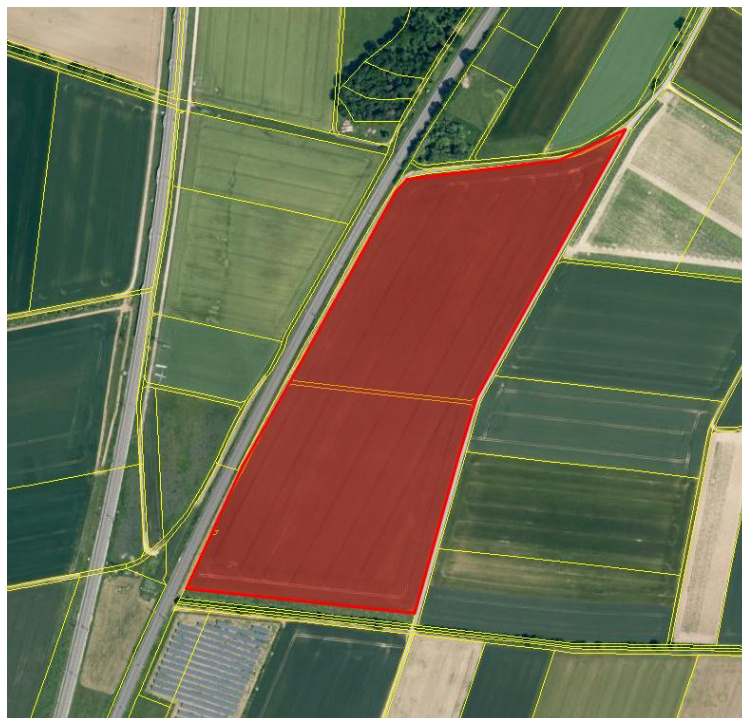


Abb. 1: Abgrenzung des Planungsgebiets

2. Methodik und Begehungen

Das Planungsgebiet wurde nach den Methodenstandards von Südbeck et. al. (2005) am 09.04., 04.05., 23.05. und 28.05. am frühen Morgen bei guten Witterungsverhältnissen (kein Regen, kein/wenig Wind) je eine Stunde durch Verhören und Absuchen mit dem Fernglas auf Brutvogelvorkommen, insbesondere Feldlerchen, überprüft. Dabei wurden ausgiebig Singflüge über dem Planungsgebiet beobachtet und festgestellt, von wo aus die Flüge begannen und wo sie bei der Landung am Boden endeten.

3. Ergebnisse

Im Planungsgebiet befinden sich **zwei Brutreviere der Feldlerche (FI)**, die bei allen Begehungen mehrmals bei Singflügen beobachtet werden konnten, welche im Planungsgebiet begannen und dort auch wieder endeten.

Außerdem hielten sich bei drei Begehungen eine bzw. **zwei Schafstelzen (St)** länger in der Fläche auf. Ein Exemplar wurde bei einem revieranzeigenden Singflug beobachtet, womit von einem Brutrevier auszugehen ist.



Abb. 2: 1x Brutrevier Schafstelze, 2x Brutrevier Feldlerche

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

Aufgrund der Kartierungsergebnisse ist bei der Umsetzung des Bauvorhabens vom Verlust von zwei Feldlerchen- und einem Schafstelzenrevier auszugehen, womit der Tatbestand von § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erfüllt ist. Die Erfüllung dieses Tatbestands kann durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (keine Eingriffe in der Brut- und Aufzuchtphase) oder Vergrämuungsmaßnahmen sowie entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Durch eine Bauzeitenregelung oder Vergrämuungsmaßnahmen wäre auch der Tatbestand von § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere) nicht erfüllt.

5. Vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahmen

IBC Solar besitzt ein weiteres Flurstück (Abb. 3) in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes, welches als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen geeignet ist. Es wird empfohlen, eine Blühstreifen-Ackerbrache gemäß den Empfehlungen im Schreiben *Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)* unter Punkt 2.1.2. anzulegen. Dabei sollte auf ausreichend Abstand zur südlich angrenzenden Heckenzeile geachtet werden. Diese Maßnahme eignet sich zugleich als Ausgleich für die Schafstelze.



Abb. 3: Vorgeschlagene Ausgleichsfläche, Fl. Nr. 174, Gem. Unterzettlitz